

## Protokollauszug vom 27. Oktober 2020

**235 10 Führung**  
**10.60.20 Weisungen-Reglemente**  
**Kreis-Organisationsreglement Seen-Mattenbach (KOR) / Genehmigung**

### Beschluss

1. Das Kreis-Organisationsreglement der Kreisschulpflege Seen-Mattenbach vom 8. September 2020 (inkl. Anhang 1) wird gemäss Beilage 1 genehmigt.
2. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport beauftragt, das Kreis-Organisationsreglement der Kreisschulpflege Seen-Mattenbach amtlich zu publizieren und in die Erlasssammlung aufzunehmen und im Internet und Intranet aufzuschalten.
3. Das Departement Schule und Sport wird beauftragt, das Kreis-Organisationsreglement der Kreisschulpflege Seen-Mattenbach ins Handbuch Schule aufzunehmen.
4. Schriftliche Mitteilung, inkl. Beilage 1, an Kreisschulpflege Seen-Mattenbach; Departement Schule und Sport, Departementssekretariat (auch zuhanden der Stadtkanzlei).

### Begründung

#### 1. Ausgangslage

Am 14. Januar 2020 erliess die Kreisschulpflege Seen-Mattenbach ihr Kreisorganisationsreglement, welches sie gemäss Art. 56 Abs. 2 Ziff. 2 Gemeindeordnung der Zentralschulpflege zur Genehmigung einreichte. Mit Zirkularbeschluss vom 12. Mai 2020 lehnte die Zentralschulpflege die Genehmigung des eingereichten Kreisorganisationsreglements ab.

Mit Schreiben des Präsidenten der Zentralschulpflege vom 20. August 2020 wurden die Gründe für die Ablehnung der Genehmigung dargelegt. Beanstandet wurde, dass die Schulleitungssekretariate nicht den Schulleitungen unterstellt werden, Beilagen zum KOR fehlten, zu behandelte Themen nicht geregelt sind und das Präsidium das KSP-Mitglied für die MAB der Schulleitungen ernennt.

Mit Schreiben vom 21. September 2020 nahm die Kreisschulpflege Seen-Mattenbach detailliert Stellung zu den von der Zentralschulpflege angeführten Gründen für die Ablehnung der Genehmigung und teilte ihr gleichzeitig mit, dass unabhängig von dieser Ablehnung Art. 12 und 13 des Kreisorganisationsreglements angepasst worden seien.

#### 2. Genehmigung

Gemäss Art. 58 Abs. 3 Gemeindeordnung erlässt jede Kreisschulpflege ein Organisationsreglement, welches gemäss Art. 56 Abs. 2 Ziff. 2 Gemeindeordnung von der

Zentralschulpflege zu genehmigen ist. Entspricht das erlassene Reglement den gesetzlichen Vorgaben, muss die Genehmigung erteilt werden. Nur bei schwerwiegenden Mängeln kann eine Genehmigung vollständig oder teilweise verweigert werden; die Genehmigung kann vorbehaltlos oder mit Vorbehalten ausgesprochen werden.

In Bezug auf die im Organisationsreglements aufzunehmenden Bestimmungen gibt § 43 Abs. 1 Volksschulgesetz vor, dass Organisationsstatute die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde regeln. Die Vorgabe wird in Art. 3 Organisationsreglement für die Volksschule in Winterthur für die Kreisorganisationsreglemente konkretisiert, indem vorgesehen wird, dass Ziele und Führungsgrundsätze der Kreisschulpflege und die Struktur der Kreisschulpflege inkl. Organigramm aufzunehmen sind.

Das von der Kreisschulpflege Seen-Mattenbach erlassene Kreis-Organisationsreglement beinhaltet Ziele und Führungsgrundsätze der Kreisschulpflege (Art. 1) und legt die Struktur der Kreisschulpflege fest (Art. 2 ff.). Das aufzunehmende Organigramm befindet sich im Anhang. Ausserdem enthält das Kreisorganisationsreglement Bestimmungen über die Organisation der Schulen sowie der Mitwirkungen von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern. Inhaltlich wurden die Bestimmungen vom Rechtsdienst überprüft, schwerwiegende Mängel konnten keine festgestellt werden. Die Genehmigung des vorgelegten Kreis-Organisationsreglements ist daher zu erteilen.

### **Kosten**

keine

Für richtigen Protokollauszug



David Hauser  
Schreiber Zentralschulpflege

Beilage:

-Kreisorganisationsreglement Seen-Mattenbach

Datum: 8. Dezember 2020